



Regierung von Oberbayern • 80534 München

- Ausschließlich per E-Mail -

Stadt Ingolstadt
85047 Ingolstadt
ob@ingolstadt.de,
stadtverwaltung@ingolstadt.de

Bearbeitet (fachlich) von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Sachgebiet 50	+49 (89) 2176-2355 / -402355	-	technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachrichten vom	Unser Geschäftszeichen	München,
V/68.2 Fö - Si	30.01.2014	50-8717-IN-1	11.11.2015

**EG-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2;
Lärmaktionsplanung an den Bundesautobahnen;
hier: Prüfung der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesauto-
bahn A 9 in der Stadt Ingolstadt durch die Regierung von Oberbayern**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel,
sehr geehrte Damen und Herren,

als die gem. Art. 8a Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzge-
setz (BayImSchG) i. V. m. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die Lärmaktionsplanung an Bundesautobahnen (BAB) in Oberbayern zuständige
Behörde, baten wir Sie mit unserem Schreiben vom 14.01.2014 um Mitarbeit bei der
Überprüfung, ob an der BAB A 9 für das Gebiet der Stadt Ingolstadt die Aufstellung
eines Lärmaktionsplans veranlasst ist.

Sie haben uns hierzu mit Schreiben vom 30.01.2014 notwendige Informationen
übermittelt. Hierfür danken wir Ihnen.

Darüber hinaus liegen uns Informationen der Autobahndirektion Südbayern (AB-
DSB) vom 03.06.2014 sowie eine ergänzende Auswertung des Bayerischen Lan-
desamts für Umwelt (LfU) vom 19.10.2015 vor.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Nach den für die bayerischen Bezirksregierungen verbindlichen „Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) (jetzt: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz [StMUV]) vom 31.07.2012 ist es Aufgabe eines Lärmaktionsplans Lärmprobleme zu bewerten und ggf. Ziele und Strategien zur Lärminderung aufzuzeigen und Maßnahmen festzulegen. Grundlage der Lärmaktionsplanung für Kommunen an BAB sind dabei die vom LfU erarbeiteten Lärmkarten. Um die Lärmaktionsplanung auf ausgesprochene Lärmbrennpunkte zu fokussieren, hat das StMUG in den o. a. Hinweisen als Anhalt die Überschreitung einer über 24 Stunden gemittelten Lärmbelastung L_{DEN} von 67 dB(A) oder die Überschreitung einer über den Nachtzeitraum von 22:00-06:00 Uhr gemittelten Lärmbelastung L_{Night} von 57 dB(A) bei zumindest 50 betroffenen Einwohnern nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 09.02.2007“ (VBEB¹) in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet einer Gemeinde vorgegeben. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine Lärmaktionsplanung zwar in Erwägung gezogen, muss aber nicht zwangsläufig erfolgen.

Die Überprüfung der vorliegenden Informationen hat ergeben, dass von der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der BAB A 9 im Gebiet der Stadt Ingolstadt gem. den vorg. Hinweisen abgesehen werden kann. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes festgestellt:

- Ergänzende Auswertung des LfU vom 19.10.2015:

Auf Bitte der Regierung von Oberbayern hat das LfU eine ergänzende Berechnung der durch die BAB A 9 hervorgerufenen Lärmimmissionen im Bereich der Stadt Ingolstadt vorgenommen. Bei der Ermittlung der Lärmbelastung wurde ausschließlich der Autobahnlärm betrachtet.

Nach der Auswertung des LfU sind entlang der in der Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern gelegenen BAB A 9 in Ingolstadt nach VBEB 5 Einwohner von einem Pegel $L_{DEN} > 67$ dB(A) bzw. 35 Einwohner von einem Pegel $L_{Night} > 57$ dB(A) betroffen.

Damit sind im Umfeld der BAB A 9 in Ingolstadt weniger als 50 Einwohner Überschreitungen der Anhaltswerte von $L_{DEN} > 67$ dB(A) bzw. $L_{Night} > 57$ dB(A) ausgesetzt, so dass von Seiten der Regierung von Oberbayern, gem. den o. g. „Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern“ des StMUG, kein Lärmaktionsplan aufzustellen ist.

¹ Gem. VBEB werden bei der Ermittlung der Betroffenenzahlen die Hausbewohner anteilig auf die Fassadenpegel verteilt, die Hausbewohneranteile mit Überschreitung der Anhaltswerte werden dann aufsummiert. Daraus ergeben sich die Betroffenenzahlen nach VBEB, die in der Regel von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nach unten abweichen.

- Bereits geplante Maßnahmen:
Nach Angaben der ABDSB sind auf der BAB A 9 zwischen der Direktionsgrenze bei Stammham und dem Autobahndreieck Holledau im Rahmen des Erhaltungsprogramms in den nächsten ca. 10 Jahren umfangreiche Deckenerneuerungen geplant. Dabei soll auch in Ingolstadt ein Lärm mindernder Fahrbahnbelag (DSH-V: dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung) eingebaut werden. Bereits 2014 wurde im Bereich der Donaubrücke (von km 458,638 bis km 459,400) ein DSH-V eingebaut.
Zudem planen Sie in Zusammenarbeit mit der ABDSB die Errichtung einer Lärmschutzwand (von km 456,640 bis km 457,048) in Fahrtrichtung München zwischen den vorhandenen Lärmschutzwällen (Lückenschluss zwischen Unterführung Fort-Wrede-Straße und Mailingер Weg).
Unabhängig von bereits geplanten Maßnahmen prüft die ABDSB auf Antrag Anliegen von Bürgern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind.
Durch die genannten Maßnahmen ist von einer weiteren Reduzierung der Betroffenenzahlen auszugehen.

Nach Abstimmung mit der ABDSB teilen wir Ihnen deshalb mit, dass unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der BAB A 9 für das Gebiet der Stadt Ingolstadt verzichtet wird, da nach den „Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern“ des StMUG kein Lärmbrennpunkt vorliegt.

Wir werden das Ergebnis unserer Überprüfung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – kein Planerfordernis – Bundesautobahnen Stadt Ingolstadt“ veröffentlichen.

Hinweis:

Nach § 47c Abs. 4 BImSchG werden die Lärmkarten mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Sofern sich infolge der Überprüfung ein Planerfordernis ergibt, werden wir uns erneut mit Ihnen in Verbindung setzen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Richard Schlachta